

II-7836 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3853 /J

1992 -II- 30

A n f r a g e

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen
an den Bundesminister für Wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend EWR-Auftragsvergabe

Mit Inkrafttreten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum werden auch jene Bestimmungen Gültigkeit erlangen, die das öffentliche Auftragswesen regeln. Dies betrifft insbesondere die Richtlinie 71/304/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden (ABl. Nr. L 185 vom 16.08.1971), die Richtlinie 71/305 des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. Nr. L 185 vom 16.08.1971) in der aktuellen Fassung, die Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. Nr. L 13 vom 15.01.1977) in der geltenden Fassung, die Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. Nr. L 297 vom 29.10.1990).

Gemäß den Vereinbarungen über die Gültigkeit dieser Richtlinien geht hervor, daß beispielsweise die Schweiz die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung erst im Laufe des Jahres 1993, Liechtenstein die erforderlichen Maßnahmen bis 1. Jänner 1995 zu setzen und Norwegen sich teilweise ebenfalls eine Umsetzungsfrist bis 1. Jänner 1995 ausbedungen hat. Dies bedeutet, daß zumindest theoretisch der freie Markt des EWR für Warenlieferungen sowie Ausschreibungsverpflichtungen für Aufträge ab bestimmten Größenordnungen in der Verpflichtung Österreichs gegenüber den EWR-Ländern mit 1. Jänner 1993 in Kraft tritt.

Andererseits enthalten die genannten EG-Richtlinien Verpflichtungen für die Mitgliedsstaaten, die erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen bis zu bestimmten Terminen zu erlassen.

Verschiedene Richtlinien sind derzeit in Diskussion, beispielsweise gibt es für die Gemeinschaftsvorschriften betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie wie im Telekommunikationssektor einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie, der innerstaatliche Umsetzungsmaßnahmen bis 1. Juli 1992 vorsieht. Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß diese innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen in den EG-Mitgliedsländern auch tatsächlich getroffen wurden und daß daher österreichische Firmen in Mitgliedsländern der EG ebenfalls die Möglichkeiten des Anbots und der Lieferung erhalten. Möglich ist auch, daß sich einzelne Mitgliedsstaaten längere Umsetzungsfristen vorbehalten haben. All diese Informationen sind für die österreichischen Betriebe von großer Bedeutung. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister folgende

A n f r a g e :

1. Welche Richtlinien der EG sind für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in welcher aktuellen Fassung gültig?
2. Welche Übergangsbestimmungen haben sich EFTA-Mitgliedsländer hinsichtlich dieser Richtlinien vorbehalten?
3. Sind diese Richtlinien in den EG-Ländern innerstaatlich bereits vollständig umgesetzt und daher im Verhältnis zwischen Österreich und den EG-Staaten unbeschränkt anwendbar?
4. Wenn nein, in welchen Ländern sind welche Umsetzungen noch nicht erfolgt?
5. Welche Konsequenzen hat dies für Ausschreibungen, Angebote und Warenlieferungen im Verhältnis zwischen Österreich und den betreffenden EG - Ländern?
6. In welcher Form werden die österreichischen Betriebe und öffentliche Stellen über die für sie wichtigen Bestimmungen informiert?
7. Gibt es in Österreich noch Bundes- oder Landesgesetze, welche mit der EWR-Vereinbarung hinsichtlich des öffentlichen Auftragswesens im Widerspruch stehen?